



# GEMEINDE TRAUNKIRCHEN

Ortsplatz 1, 4801 Traunkirchen

Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Traunkirchen, am 02.07.2024

Bearbeiter: Heißl Stefan

Tel.: 07617/2255-20

E-Mail.: heissl@traunkirchen.ooe.gv.at

Zl.: GR/018/2024

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 27.06.2024

**Sitzungsbeginn:** 19:03 Uhr

**Sitzungsende:** 21:39 Uhr

**Ort, Raum:** Stiftersaal

### Anwesend sind:

#### Bürgermeister

BGM Ing. Christoph Schragl, MSc. ÖVP Anwesend ab 19:04 Uhr

#### Vizebürgermeister

Viz- Ing. Alois Siegesleitner ÖVP  
ebgm.

#### Fraktionsobmann

GR Dr. Peter Holzberger ÖVP  
GR Dipl. Ing. Nikolaus Nemestothy LiFT

#### Mitglieder

GR Ing. Stephan Wolfsgruber, BEd. ÖVP  
GR Josef Bachinger ÖVP  
GR Dr. Verena Fettingner ÖVP  
GR Waltraud Eder ÖVP  
GR Tanja Gattinger ÖVP  
GV Christian Humer SPÖ  
GR Christian Danner SPÖ  
GR Waldemar Hessenberger SPÖ  
GV Karin Grömer LiFT  
GR Thomas Grömer, BEd. LiFT

### Ersatzmitglieder

Clemens Holzberger	ÖVP	Vertretung für Herrn Klaus Felleitner
Bernd Reinhart	ÖVP	Vertretung für Herrn Martin Mallinger
Ing. Johann Holzleithner	ÖVP	Vertretung für Frau MMag. Iris Loidl
Ing. Herbert Friedl	SPÖ	Vertretung für Herrn Mag. Richard Held
Ing. Christian Peters	LiFT	Vertretung für Herrn Mag. Jur. Thomas Mayr

### SchriftführerIn

AL Stefan Heißl

### Nicht Anwesend sind:

#### Fraktionsobmann

GR Mag. Richard Held SPÖ

#### Mitglieder

GV	MMag. Iris Loidl	ÖVP
GR	Klaus Felleitner	ÖVP
GR	Martin Mallinger	ÖVP
GR	Mag. Jur. Thomas Mayr	LiFT

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### Tagesordnung:

- 1 . Umwidmung Uferstraße 38 - Grundstück Nr. 27/2 KG 42165 - Segelschule
- 2 . Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 28 - Grst.Nr. 128/6 KG 42161 Traunkirchen - Aussichtsplattform - Beschluss der Umwidmung
- 3 . Bebauungsplanänderung Schöffbenkersiedlung Änderung Nr. 4 - Grundstück 11/61 Wohngebiet - Einstellung des Verfahrens
- 4 . Bebauungsplanänderung Schöffbenkergründe - Änderung Nr. 5 - Grundstück Nr. 11/61 - KG Mühlbachberg - Neuerlicher Einleitungsbeschluss mit Genehmigung des Planentwurfes vom 29.01.2024, Plan Nr. 4.03
- 5 . Überarbeitung Abwasserentsorgungskonzept - Herausnahme Bereich Sulzberg lt. Plan
- 6 . WVA - Wasserleitungssanierung Ortszentrum - BA 4 - Planung, Bauleitung, Bauausführung, ÖBA - Auftragsvergabe
- 7 . WVA - Wasserversorgung Ortszentrum - Drucksteigerungsanlage Harrachberg - Einbau Druckreduzierungen Aueck, Bräuwigsgasse, Feldstraße, Mühlort, Uferstraße
- 8 . Provisorisches Wasserpumpwerk ehem. Tankstelle Seestraße - Mietvertrag
- 9 . WVA - Wasserversorgung Ortszentrum - Erneuerung der Versorgungszone 1 - Neuerrichtung Hochbehälter
- 10 . Öffentliche barrierefreie WC-Anlage Ortszentrum - Finanzierungsplan
- 11 . Barrierefreier WC-Umbau im Klostergebäude - Auftragsvergabe
- 12 . Kindergartenneubau - Ausschreibung einer Baubetreuung
- 13 . Photovoltaikanlage Volksschule - Abrechnung Vorhaben
- 14 . Gebührenbremse-Gesetz - Auf- und Verteilung der Gutschriften an die Bürger
- 15 . Verwendung - Sonder-Bedarfszuweisungsmittel BZ 2024
- 16 . Feuerwehr - Tarifordnung privatrechtlicher Leistungen LFK
- 17 . Anpassung Tarifordnung Ganztageschule 2024/2025
- 18 . Easypark - Einführung - Vertragsabschluss

- 19 . Gröller GmbH - Riedlpark - Sichtschutzschrank für Anlieferungsboxen - Verpackung Teilflächen für Ausschank
- 20 . Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 19.06.2024
- 21 . Stromliefervertrag 2025
- 22 . Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 27.03.2024
- 23 . Allfälliges

## Protokoll:

### TOP 1 Umwidmung Uferstraße 38 - Grundstück Nr. 27/2 KG 42165 - Segelschule

#### Sachverhalt:

**Berichterstatter Vizebgm. Alois Siegesleitner**

**Neuerlicher Einleitungsbeschluss mit Genehmigung des Planentwurfes vom 01.12.2023, Proj.Nr. 088**

Mit GR-Beschluss vom 19.10.2023 wurde einstimmig ein Einleitungsbeschluss betreffend Änderung Nr. **29** zum FWPL Nr. 4 - Grundstück Nr. 27/2, KG 42165 - gefasst.

Zwischenzeitlich wurden vom beauftragten Planungsbüro Hinterwirth nach Auftragserteilung die diesbezüglichen Planunterlagen – Änderungsplan Nr. 4.29 vom 01.12.2023, Proj.Nr. 088 erstellt und vom Raumplaner zum gegenständlichen Umwidmungsverfahren eine Stellungnahme (04.12.2023) abgegeben.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 33 Abs. 2 und des Erlasses vom 15.03.2024, GZ: RO-2024-70653/3-Le muss zum Zeitpunkt des Einleitungsverfahrens bereits ein Planentwurf vorliegen bzw. ist dieser vom Gemeinderat zu genehmigen.

Eine Genehmigung des Entwurfes zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ist nun zwingend erforderlich!

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat genehmigt neuerlich die Einleitung des Umwidmungsverfahrens betreffend das Grundstück Nr. 27/2, KG 42165 – Änderung Nr. 29 – von Erholungsfläche-Segelschule in Grünzug Gz 1 = Seeuferzone+Ausweisung als „Bestehendes Wohngebäude im Grünzug – Seeuferzone“ entsprechend des vorliegenden Planentwurfes des Planungsbüros Hinterwirth Ziviltechniker OG vom 01.12.2023, Proj. Nr. 088.

#### Anmerkung für die künftige Bebauung:

Die mit fortlaufender Nummer und Symbol gekennzeichneten und im Verzeichnis unter Angabe der Grundstücksnummern angeführten, rechtmäßig bestehenden Gebäude dürfen in ihrem ursprünglich bewilligten Ausmaß nicht wesentlich verändert werden.

Die Wiedererrichtung in den Größenverhältnissen des Altbestandes ist nach Abbruch (oder Zerstörung durch Brand, Explosion und Naturkatastrophen) des Altbestandes – auch an geänderter Stelle – zulässig, wenn dadurch eine günstigere Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird und ökologische Auswirkungen nicht dagegen sprechen.

#### Beschlussprotokoll:

BGM Christoph Schragl kommt um 19:04 Uhr zur Sitzung.

#### Beschluss:

Der Antrag von Vizebgm. Alois Siegesleitner um neuerliche Einleitung des Umwidmungsverfahrens betreffend das Grundstück Nr. 27/2, KG 42165 – Änderung Nr. 29 – von Erholungsfläche-Segelschule in Grünzug Gz 1 = Seeuferzone+Ausweisung als „Bestehendes

Wohngebäude im Grünzug – Seeuferzone“ entsprechend des vorliegenden Planentwurfes des Planungsbüros Hinterwirth Ziviltechniker OG vom 01.12.2023, Proj. Nr. 088, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 2 Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 28 - Grst.Nr. 128/6 KG 42161 Traunkirchen - Aussichtsplattform - Beschluss der Umwidmung**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter Vizebgm. Alois Siegesleitner**

Mit GR-Beschluss vom 19.10.2023 wurde einstimmig ein Einleitungsbeschluss betreffend Änderung Nr. **28** zum FWPL Nr. 4 - Grundstück Nr. 128/6, KG. Traunkirchen für eine Umwidmung dieser Fläche von Verkehrsfläche auf „Grünland Grünzug – Seeuferschutzzone“ gefasst.

Auf Grund des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens gem. § 33 Abs. 2 OÖ ROG 1994 idgF. sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Netz OÖ, Gas vom 30.11.2023 - Kein Einwand
- Netz OÖ, Strom vom 13.11.2023 - Kein Einwand
- Amt der O.ö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, GZ: N-2016-52132/65-Lo vom 18.12.2023 - Kein Einwand
- Amt der O.ö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2023-380524/4-RT vom 18.12.2023 - Kein Einwand

Eine Planaufgabe ist nicht erforderlich, da alle Betroffenen nachweislich vor Beschlussfassung von diesem Umwidmungsverfahren in Kenntnis gesetzt wurden.

Nach Genehmigung dieser Umwidmung im GR unter Berücksichtigung der angeführten eingelangten Stellungnahmen, welche alle positiv sind, erfolgt eine Übermittlung der Unterlagen an die Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat genehmigt hiermit die Änderung Nr. 28 zum FWPL Nr. 4 betreffend das Grundstück Nr. 182/6, KG. Traunkirchen von Verkehrsfläche auf „Grünland Grünzug – Seeuferschutzzone“ unter Berücksichtigung der angeführten bzw. eingelangten Stellungnahmen lt. Änderungsplan des Planungsbüros Hinterwirth vom 02.11.2023, Änderung Nr. 4.28.

### **Beschlussprotokoll:**

Vizebgm. Alois Siegesleitner erklärt, dass noch Bänke aufgestellt werden sollen und die Hecken entsprechend zurückgeschnitten werden sollen. Vorschläge sollen im Bauausschuss ausgearbeitet werden.

Waldemar Hessenberger bekräftigt, dass die Umwidmung sehr wichtig ist und der Platz eine schöne Fläche für Einheimische und Touristen sein soll.

Thomas Grömer bestätigt die Aussage und findet, dass die Umwidmung dringend notwendig ist.

## **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl die Änderung Nr. 28 zum FWPL Nr. 4 betreffend das Grundstück Nr. 182/6, KG. Traunkirchen von Verkehrsfläche auf „Grünland Grünzug – Seeuferschutzzone“ unter Berücksichtigung der angeführten bzw. eingelangten Stellungnahmen lt. Änderungsplan des Planungsbüros Hinterwirth vom 02.11.2023, Änderung Nr. 4.28. zu genehmigen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 3 Bebauungsplanänderung Schöffbenkersiedlung Änderung Nr. 4 - Grundstück 11/61 Wohngebiet - Einstellung des Verfahrens**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter Vizebgm. Alois Siegesleitner**

Mit GR-Beschluss vom 30.03.2022 wurde einstimmig ein Einleitungsbeschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 4 betreffend des Grundstück Nr. 11/61 abzuändern (Änderung Nr. 4 – Plan Nr. 4.04 vom 02.03.2022).

Im folgenden Verständigungsverfahren gem. § 33 Abs. 2 ROG 1994 wurde von nachstehenden Dienststellen eine negative Stellungnahme abgegeben:

- *Wildbach- und Lawinverbauung vom 22.04.2022*
- *Amt der O.ö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-461007/4-RM vom 12.05.2022*
- *Amt der O.ö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, GZ: N-2016-52132/43-Me vom 19.05.2022*

Eine Ablehnung wurde u.a. damit begründet, dass eine Beurteilung durch die WLIV auf Grund der Hanglage erst nach Vorlage eines entsprechenden Projektes erfolgen kann. Die Naturschutzabteilung begründet eine Ablehnung damit, dass das geplante Baufeld zwar Abstände zu den Grundstücksgrenzen aufweist, jedoch wird im vorliegenden Fall kein Bezug zu dem vorhandenen Bachlauf, feuchten Flächen und den Baumbeständen genommen.

Nach ausführlicher Beratung mit den zuständigen Sachbearbeitern des Landes (Abteilung Raumordnung, Abteilung Naturschutz) wurde vorgeschlagen bzw. vereinbart, dass eine Abänderung des Planungsbereiches erfolgen soll (Herausnahme des Grundstückes) und nähere Bestimmungen über die Bebauungsart im zu erlassenden Bauplatzbewilligungsbescheid Berücksichtigung finden sollen. Begründet wird dies damit, da dieses Grundstück im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen ist und somit für eine Bebauung unter bestimmten Auflagen möglich ist.

Es ist somit ein neuer Änderungsplan vom zuständigen Planungsbüro zu erstellen.

Das Verfahren betreffend Änderung Nr. 4 wird somit eingestellt.

### **Antrag:**

**Der Gemeinderat genehmigt hiermit die Einstellung des Verfahrens betreffend Bebauungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 4 lt. Plan Nr. 4.04 vom 02.03.2022 mit der Begründung, dass eine Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung in vorliegender Form auf Grund der angeführten bzw. eingelangten negativen Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen nicht in Aussicht gestellt werden kann.**

### **Anmerkung:**

Ein neuerliches Verfahren mit der Abänderung des Planungsbereiches (Herausnahme des Grundstückes Nr. 11/61) wird in einem eigenen Verfahren angestrebt (Änderung Nr. 5 zu Bebauungsplan Nr. 4).

## **Beschluss:**

Der Antrag von Vizebgm. Alois Siegesleitner die Einstellung des Verfahrens betreffend Bebauungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 4 lt. Plan Nr. 4.04 vom 02.03.2022 mit der Begründung, dass eine Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung in vorliegender Form auf Grund der angeführten bzw. eingelangten negativen Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen nicht in Aussicht gestellt werden kann zu beschließen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 4 Bebauungsplanänderung Schöffbenkergründe - Änderung Nr. 5 - Grundstück Nr. 11/61 - KG Mühlbachberg - Neuerlicher Einleitungsbeschluss mit Genehmigung des Planentwurfes vom 29.01.2024, Plan Nr. 4.03**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter Vizebgm. Alois Siegesleitner**

Mit GR-Beschluss vom 19.10.2023 wurde einstimmig ein Einleitungsbeschluss gefasst, den Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 abzuändern.

Die Änderung des Bebauungsplans ist notwendig, da die festgelegte Widmungskategorie im Flächenwidmungsplan nicht mit den Festlegungen des Bebauungsplans übereinstimmt.

Nach § 31 Abs. 1 dürfen Bebauungspläne nicht dem Flächenwidmungsplan als höheres Instrument widersprechen. Daher liegt es im Interesse der Gemeinde die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan wiederherzustellen. Im Gemeinderat wurde beschlossen, die Vorgaben aus dem Bebauungsplan in die Bauplatzerklärung für das ggst. Grundstück aufzunehmen. Dies wird aus ortsplanerischer Sicht begrüßt, um die Einfügung von etwaigen Bauvorhaben auf dem ggst. Grundstück in die bestehende Siedlungsstruktur zu garantieren.

Zwischenzeitlich wurden vom beauftragten Planungsbüro Hinterwirth nach Auftragserteilung die diesbezüglichen Planunterlagen – Änderungsplan Nr. 4.03 vom 29.01.2024 erstellt und vom Raumplaner zum gegenständlichen Umwidmungsverfahren eine Stellungnahme (30.01.2024) abgegeben, in welcher aus ortsplanerischer Sicht die beantragte Änderung akzeptiert werden kann.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 33 Abs. 2 und des Erlasses vom 15.03.2024, GZ: RO-2024-70653/3-Le muss zum Zeitpunkt des Einleitungsverfahrens bereits ein Planentwurf vorliegen bzw. ist dieser vom Gemeinderat zu genehmigen.

Eine Genehmigung des Entwurfes zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ist nun zwingend erforderlich!

### **Antrag:**

Der Gemeinderat bestätigt neuerlich die Einleitung des Umwidmungsverfahrens betreffend den Bebauungsplan Nr. 4, den Planungsbereich des Bebauungsplanes abzuändern (Herausnahme des Grundstückes Nr. 11/61, KG. Mühlbachberg) lt. Planentwurf des Planungsbüros Hinterwirth, Plan Nr. 4.03 vom 29.01.2024 und der diesbezüglichen Stellungnahme des Ortsplaners zur Änderung Nr. 05.

Die Vorgaben aus dem genehmigten Bebauungsplan (Nr. 4) sind für das Grundstück Nr. 11/6 in der Bauplatzbewilligung aufzunehmen.



### **Beschlussprotokoll:**

Christian Humer merkt an, dass es nur eine Bauplatzgenehmigungen geben darf, wenn man sich an den bestehenden Bebauungsplan hält.

### **Beschluss:**

Der Antrag von Vizebgm. Alois Siegesleitner die neuerliche Einleitung des Umwidmungsvorfahrens betreffend den Bebauungsplan Nr. 4, den Planungsbereich des Bebauungsplanes abzuändern (Herausnahme des Grundstückes Nr. 11/61, KG. Mühlbachberg) lt. Planentwurf des Planungsbüros Hinterwirth, Plan Nr. 4.03 vom 29.01.2024 und der diesbezüglichen Stellungnahme des Ortsplaners zur Änderung Nr. 05 und die Vorgaben aus dem genehmigten Bebauungsplan (Nr. 4) für das Grundstück Nr. 11/6 in der Bauplatzbe- willigung aufzunehmen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 5 Überarbeitung Abwasserentsorgungskonzept - Herausnahme Bereich Sulzberg lt. Plan**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter Vizebgm. Alois Siegesleitner**

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.06.2024 mit diesem TOP befasst.

Im Bereich Sulzberg hat sich eine Wassergenossenschaft gegründet. Die Wassergenossenschaft Sulzberg möchte gern eine Kleinkläranlage errichten.

Da aber dieser Bereich im Abwasserentsorgungskonzept vom Jahr 1996 beinhaltet ist, ist es nicht möglich, dass die Wassergenossenschaft Sulzberg dafür eine Förderung enthält.

Da eine Errichtung eines Kanales aber wirtschaftlich nicht vorstellbar ist, soll dieser Bereich aus dem Abwasserentsorgungskonzept herausgenommen werden.

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung den Bereich Sulzberg aus dem Abwasserentsorgungskonzept herauszunehmen und die entsprechenden weiteren Schritte einzuleiten.

### **Beschlussprotokoll:**

Christian Humer erkundigt sich, ob es nicht auch auf die Gebäude Koglstraße 4 und Schöffbenkerstraße 25 ausgeweitet werden soll. Es wird besprochen, dass das Objekt Koglstraße 4 bereits eine eigene Kläranlage hat und das Gebäude Schöffbenkerstraße 25 beim gegenständlichen TOP nicht inbegriffen ist.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl den Grundsatzbeschluss zu fassen, den Bereich Sulzberg aus dem Abwasserentsorgungskonzept herauszunehmen und die entsprechenden weiteren Schritte einzuleiten, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 6 WVA - Wasserleitungssanierung Ortszentrum - BA 4 - Planung, Bauleitung, Bauausführung, ÖBA - Auftragsvergabe**

## Sachverhalt:

### **Berichterstatter BGM Christoph Schragl**

Wie im Gemeinderat am 13.12.2023 beschlossen, hat eine öffentliche Ausschreibung stattgefunden.

Dieser TOP wurde in der GV Sitzung am 18.06.2024 vorberaten und dem Gemeinderat empfohlen, den Auftrag an Herrn DI Michael Putre zu vergeben.

Folgende Angebote sind bei der Gemeinde eingegangen:

	<b>Bieter</b>	<b>Referenzprojekte</b>	<b>Punkte</b>	<b>Vorerfahrungen mit TRK</b>	<b>Punkte</b>	<b>Preis</b>	<b>Punkte</b>	<b>Gesamt</b>
1.	DI Michael Putre	7	30	1	20	103.200,00	33,82	83,82
2.	rw.Hydro-Ingenieurplanung GmbH	5	21,43	0	0	69.814,52	50	71,43
3.	HIPI ZT GmbH	0	0	0	0	117.758,26	29,64	29,64
			30		20		50	100

An und für sich wäre das Angebot der 2. Bieterin gem. § 138 Abs 7 BVergG 2018, § 141 Abs 1 Z 7 BVergG 2018 überhaupt auszuschneiden, da es unter einem nicht wettbewerbsneutral behebbaren Rechenfehler leidet. Summe lt. Beilage ./3 Preisblatt EUR 58.178,75 netto. Tatsächlich aber EUR 63.178,75 netto. Die Abweichung beträgt ganze 8,59%. Die Ausschreibungsbedingungen lauten in Punkt 11) Angebotspreis: *„Rechnerisch fehlerhafte überarbeitete Angebote werden dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von allfälligen Seitenüberträgen der Zwischensummen in diesem Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist jedenfalls unzulässig.“*

Beratung und Beschlussfassung, das Angebot von Herrn DI Putre über EUR 103.200,00 anzunehmen und zu beauftragen.

## Beschluss:

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, das Angebot von Herrn DI Putre über EUR 103.200,00 anzunehmen und zu beauftragen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 7 WVA - Wasserversorgung Ortszentrum - Drucksteigerungsanlage Harrachberg - Einbau Druckreduzierungen Aueck, Bräuwiesgasse, Feldstraße, Mühlort, Uferstraße**

## Sachverhalt:

### **Berichterstatter BGM Christoph Schragl / Vizebgm. Alois Siegesleitner**

Dieser TOP wurde in der GV Sitzung am 18.06.2024 vorberaten und empfohlen, die Arbeiten in Auftrag zu geben.

Im Bauausschuss am 27.05.2024 wurde dem Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat empfohlen, das Provisorium zu erreichen, um die Wasserversorgung weiterhin sicherstellen zu können.

Auszug aus den beiliegenden Unterlagen:

*„Seit einiger Zeit wird nahezu der gesamte Versorgungsbereich Ortszentrum mit dem Quellwasser der Eiblingquellen versorgt. Historisch betrachtet, wurden mit der Nutzbarmachung der Zellerlquellen in den Jahren 1928 („Zellerlquelle alt und 1955 („Zellerlquelle neu sowie der Errichtung des Hochbehälter Ort („HB Jagawehr im Jahr 1929 die Anlagenteile für diese Versorgungszone Ortszentrum geschaffen. Durch den periodisch bzw. jahreszeitlich bedingten Rückgang der Zellerlquellen und den zunehmenden Wasserverbrauch im Bereich Ortszentrum konnte in den letzten Jahren der gesamte Trinkwasserbedarf im Jahrgang nicht mehr durch diesen Wasserspender alleine gedeckt werden. Wassermeister Andreas Weigl hat in den Zeiten geringer Schüttungen der Zellerlquellen Teile dieses Versorgungsbereiches im Zentrum von Traunkirchen, mittels Schieberstellungen im Leitungsnetz, über die Tiefzone Hochbehälter Sulzberg („HB Treml versorgt. Gleichzeitig werden nur wenige Objekte im Ortszentrum ständig über die Zellerlquellen versorgt.*

*Mit dieser Maßnahme kann bisher der Wasserbedarf im Ortszentrum in quantitativer Hinsicht gedeckt werden. Gleichzeitig gibt es aber vereinzelt Wasserbezieher in den höher gelegenen Straßenzügen, die zu bestimmten Tageszeiten mit hohem Verbrauch (Verbrauchsspitzen in der Früh und am Abend) geringe Versorgungsdrücke beobachten.*

*Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass durch die oben beschriebene Erweiterung der Tiefzone Hochbehälter Sulzberg zukünftig in Zeiten geringerer Schüttungen bei den Eiblingquellen, zeitweise mehrere Objekte über den Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage Altmünster mitversorgt werden.*

*Das durch den Wassermeister gesteuerte Zusammenspiel der beiden gemeindeeigenen Quellwasserspender Zellerlquellen und Eiblingquellen sowie der periodisch erforderliche Wasserbezug aus der WVA Altmünster kann grundsätzlich den Wasserbedarf der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Traunkirchen sicherstellen. Die zukünftige Nutzbarmachung der Attwengquelle wird jedenfalls eine Verbesserung des Wasserdargebotes ermöglichen.“*

Um den derzeit bereits vereinzelt bestehenden Druckschwankungen im Ortszentrum und dem aktuell weiter zunehmenden Wasserbedarf durch die Erweiterungen im Versorgungsbereich Winkl-Hofhalt sowie durch den Zubau beim Hotel Post Rechnung zu tragen, sind kurzfristige Adaptierungsmaßnahmen bei der Wasserversorgungsanlage im Ortszentrum erforderlich, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- **Pumpwerk Pkt. 31 „Fellner/ehem. Tankstelle“:**

Errichtung einer Drucksteigerungsanlage im Bereich des Rohrleitungspunktes 31 auf Höhe „Seestraße Nr. 44“ (Grundparzelle 290/9, KG. Winkl) in Kompaktbauweise in einem mobilen Container installiert.

- **Pumpwerk Ort „Harrachberg“:**

Errichtung einer Drucksteigerungsanlage im Bereich des öffentlichen Parkplatzes auf Höhe „Seestraße Nr. 8“ (Grundparzelle 128/7, KG. Traunkirchen) in Kompaktbauweise in einem mobilen Container installiert. Durch die damit geringfügige Erhöhung des Versorgungsdruckes zwischen dem Pumpwerk Ort und dem Ortszentrum um rund 0,5 bar soll-

ten in allen Objekten (sofern nicht schon vorhanden), die tiefer als 427 m ü.A. liegen, Druckminderventile nachgerüstet werden.

- **Leitungserneuerung im Bereich Seestraße (Rohrleitungspkt. 31 - 26):**

Erneuerung des bestehenden Versorgungsstranges DN 80 GE auf eine Leitung PE100-RC A140 PN16 mit einer Gesamtlänge von rund 180 m.

*Variante:*

*Leitungserneuerung im Bereich Buchbergstraße (Rohrleitungspkt. 34i- 51): Erneuerung des bestehenden Versorgungsstranges ON 100 GE auf eine Leitung PE100-RC A180 PN16 mit einer Gesamtlänge von rund 250 m einschließlich Unterfahrung der 088-Bahnstrecke.*

- **Nachträglicher Einbau von Absperrschiebern im Ortszentrum (Pkt. 3 und Sa):**

Schieberinstallation zur verbesserten Möglichkeit, das Wasserdargebot der Zellerlquellen bei abnehmender Schüttung bestmöglich zu nutzen und den Versorgungsbereich Hochbehälter Ort (HB Jagawehr) gegebenenfalls zu verkleinern oder zu vergrößern.

- **Nachrüstung von Druckminderventilen bei bestehenden Objekten:**

Einbau von Druckminderventilen in bestehenden Wohnobjekten im Bereich Uferstraße, Bräuwigsgasse, Aueck, Mühlort und Feldstraße zur möglichen Versorgung über die Zone Buchberg/ WVA Altmünster.

Die detaillierte Kostenschätzung liegt den Unterlagen bei.

Lt. Kostenschätzung belaufen sich die notwendigen Maßnahmen auf insgesamt netto EUR 325.000,00 exkl. der Druckreduzierungsventile. Der Einbau der Druckreduzierungsventile wird sich schätzungsweise auf ca. EUR 25.000,00 belaufen.

Bei ersten Begehungen und Besprechungen hat man herausgefunden, dass einzelne Arbeiten hinfällig sind, da bereits die Infrastruktur vorhanden ist. Ob der Wasserleitungsbau notwendig ist wird sich in KW 25 zeigen, da noch Unterlagen ausständig sind.

Die Problematik ist, dass die Arbeiten Anfang Juli 2024 abgeschlossen sein müssen.

Eine Finanzierung von EUR 350.000,00 ist nur mittels einer Darlehensaufnahmen möglich. Dazu bedarf es aber der Genehmigung seitens der IKD, ein entsprechender Antrag wird bis zur Gemeinderatssitzung im September vorbereitet.

Aufgrund geänderter Gegebenheiten, kann vorerst von einem Leitungstausch und vom Einbau von Absperrschiebern im Ortszentrum abgesehen werden, weshalb sich die Kosten entsprechend reduzieren. Der Leitungstausch und der Einbau der Absperrschieber im Ortszentrum könnte aber noch folgen, dies kann jedoch erst in den nächsten Wochen/Monaten festgestellt werden. Eine kurzfristige Umsetzung wurde mit der Baufirma abgestimmt und ist möglich.

Die Kosten reduzieren sich dadurch wie folgt:

Pumpwerk Pkt. 31 ehem. Tankstelle	EUR	38.290,00
Pumpwerk Ort Harrachberg	EUR	37.210,00
Betriebs- und Störmeldeüberwachung	EUR	48.500,00
Nebenkosten	EUR	6.000,00
Ingenieurleistungen	EUR	20.000,00
<b>Gesamtkosten Netto</b>	<b>EUR</b>	<b>150.000,00</b>

Die Finanzierung dieser Kosten sollte mit Anschlussgebühren möglich sein bzw. könnten die Sonder-BZ-Mittel 2024 dafür verwendet werden.

Beratung und Beschlussfassung die Maßnahmen durchzuführen und die Arbeiten in Auftrag zu geben.

### **Beschlussprotokoll:**

Christan Humer merkt an, dass er diesem Punkt zustimmen wird. Seitens der Gemeindeverwaltung wurde aber zu spät gehandelt und es müssen beim nächsten Mal die Gemeindegremien schneller informiert werden.

BGM Christoph Schragl erklärt, dass bis vor kurzem nicht feststand, was genau gemacht werden muss, weshalb keine Information hinausgegeben werden konnte.

Nikolaus Nemestothy schließt sich der Meinung von Christian Humer an und bestätigt, dass beim nächsten Mal früher gehandelt werden muss.

Karin Grömer merkt an, dass die Regiestundensätze von Herrn DI Putre sehr Loyal sind. Die Nachlässe bei den bisherigen Ausschreibungen von bis zu ca. 15% sollen auch bei diesem Projekt angewendet werden.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, den Einbau von Druckreduzierungsanlagen in ca. 70 Objekten und die Maßnahmen lt. folgender Aufstellung zu beschließen, wird **mehrheitlich** bei Enthaltung durch Thomas Grömer **angenommen**.

Pumpwerk Pkt. 31 ehem. Tankstelle	EUR	38.290,00
Pumpwerk Ort Harrachberg	EUR	37.210,00
Betriebs- und Störmeldeüberwachung	EUR	48.500,00
Nebenkosten	EUR	6.000,00
Ingenieurleistungen	EUR	20.000,00
<b>Gesamtkosten Netto</b>	<b>EUR</b>	<b>150.000,00</b>

## **TOP 8 Provisorisches Wasserpumpwerk ehem. Tankstelle Seestraße - Mietvertrag**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter BGM Christoph Schragl**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 dem Gemeinderat empfohlen, den Mietvertrag zu beschließen.

Um das provisorische Wasserpumpwerk errichten zu können, muss ein Mietvertrag mit dem Grundstückseigentümer des Grundstücks 290/9 KG 42165 Winkl abgeschlossen werden.

Es müssen ca. 6m<sup>2</sup> Fläche vom Grundstückseigentümer gemietet werden.

Der Mietzins beläuft sich auf netto EUR 250,00 pro Jahr und ist wertgesichert.

Der Mietvertrag wird den Anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beratung und Beschlussfassung, den Mietvertrag zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, den vollständig zur Kenntnis gebrachten Mietvertrag zu beschließen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 9 WVA - Wasserversorgung Ortszentrum - Erneuerung der Versorgungszone 1 - Neuerrichtung Hochbehälter**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter Vizebgm. Alois Siegesleitner / BGM Christoph Schragl**

Aufgrund von sehr stark schwankenden Schüttungen der Zellerquellen musste das Versorgungsgebiet Hochbehälter Jagawehr stark eingeschränkt werden. Weiters ist der Hochbehälter Jagawehr bereits ca. 100 Jahre alt und das Land OÖ hat bereits eine Sanierung des Behälters empfohlen.

Die zahlreichen Neuanschlüsse am Wasserversorgungsnetz im Bereich Winkl/Hofhalt und im Ortszentrum bringen das Wassernetz der Gemeinde unter Druck, weshalb die Versorgungszone 1 „Ortszentrum“ neugestaltet und geplant werden soll.

Es wurden vorab zwei mögliche Varianten von Herrn DI Putre ausgearbeitet. Eine Detailprüfung wurde nicht durchgeführt.

Die Überarbeitung bzw. die Neuplanung würde der Gemeinde außerdem eine verbesserte Wassersituation bringen, da das Wasser der Zellerquellen voll genutzt werden könnte.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 dem Gemeinderat empfohlen, eine Ausschreibung für eine Planung, Erstellung und Verhandlung eines wasserrechtlichen Projektes und Fördereinreichung durchzuführen, um eine mögliche Variante zu erhalten.

Beratung und Beschlussfassung, eine Ausschreibung für die Neugestaltung Wasserversorgungszone 1 „Ortszentrum“ durchzuführen und die Leistungen Planung, Erstellung und Verhandlung eines wasserrechtlichen Projektes und Fördereinreichung auszuschreiben.

### **Beschlussprotokoll:**

Es wird besprochen, dass die vorliegenden Varianten nur Schnellvarianten ohne Detailprüfung sind und eine detaillierte Planung ausgeschrieben werden soll.

Karin Grömer merkt an, dass das Thema Wasser ein wichtiges und forderndes Thema für die Gemeinde ist. Die Gemeinde trifft mit der Erschließung der Attwengquelle wichtige Vorkehrungsmaßnahmen. Bei Gebührenerhöhungen sollte man die Gebührengestaltung überdenken. Die Verbraucher, die am meisten verbrauchen, sollten auch entsprechend dafür bezahlen. Die Hotels z.B.: geben die Gebühr sowieso weiter an die Kunden.

BGM Christoph Schragl erklärt, dass neuen Vorschlägen gerne entgegen gesehen wird. Es braucht aber nun rasche und konkrete Vorschläge, die bei der Gemeinde vorgebracht werden.

den, damit diese in den Voranschlag entsprechend eingearbeitet werden können und geprüft werden können. Der GV wird sich mit den Vorschlägen beschäftigen.

Nikolaus Nemestothy erkennt an, dass bereits Vorschläge vorliegen und diese der Gemeinde ehestens übermittelt werden. Es geht um eine Erhöhung der verbrauchabhängigen Gebühr.

Christian Humer teilt die Meinung von Nikolaus Nemestothy und findet, dass bei Gebührenerhöhungen vor allem die Verbrauchsgebühren erhöht werden sollen. Damit kann den Bürgerinnen und Bürgern eine Sparmaßnahme vorgeschlagen werden.

Johann Holzleithner gibt zu bedenken, dass bei einer Umgestaltung der Gebühren einerseits Zweitwohnungsbesitzer und andererseits auch sozial schwächere Bevölkerungskreise zu berücksichtigen sein werden.

Herbert Friedl rät, dass die Regenwassersammlung bzw. Zisternen gefördert werden sollen, damit das Trinkwasser gespart werden kann und die Bürger das Regenwasser für Klospülungen, Gartenbewässerung, usw. verwenden.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl eine Ausschreibung für die Neugestaltung der Wasserversorgungszone 1 „Ortszentrum“ durchzuführen und die Leistungen Planung, Erstellung und Verhandlung eines wasserrechtlichen Projektes, Kostenschätzung und Förderantrag einzureichen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 10 Öffentliche barrierefreie WC-Anlage Ortszentrum - Finanzierungsplan**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter BGM Christoph Schragl**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 dem Gemeinderat empfohlen, den Finanzierungsplan zu beschließen.

Aufgrund der Kostenerhöhung nach der Ausschreibung, musste beim Land um eine Erhöhung des Finanzierungsplanes angesucht werden.

Mit Schreiben vom 16.04.2024 hat die Gemeinde Traunkirchen beiliegenden Finanzierungsplan erhalten.

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
Haushaltsrücklagen	23.500		23.500
BZ – Projektfonds		40.000	40.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>23.500</b>	<b>40.000</b>	<b>63.500</b>

Das Schreiben wird den Anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beratung und Beschlussfassung, den Finanzierungsplan zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, den Finanzierungsplan zu beschließen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 11 Barrierefreier WC-Umbau im Klostergebäude - Auftragsvergabe**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter Vizebgm. Alois Siegesleitner**

Anhand der beiliegenden Entwurfsplanung wurde die Errichtung der öffentlichen barrierefreien Toilettenanlage ausgeschrieben.

Im Bauausschuss im Februar 2024 wurde besprochen, dass die Zwischenwand nicht ausgeführt wird, weshalb folgende Angebote (ohne Zwischenwand) gelegt wurden:

- Peer Wasserbau GmbH & Co.KG           EUR 59.303,83
- Spießberger BaugmbH                EUR 63.487,37

Es wurden folgende Firmen zu Angebotslegung eingeladen:

- Peer Wasserbau
- Moser Bau
- Spießberger Bau
- Kieninger Bau GmbH
- Stern Bau

Beratung und Beschlussfassung, den Auftrag an die Firma Peer zu vergeben.

### **Beschlussprotokoll:**

Nikolaus Nemestothy merkt an, dass das Projekt rasch fertiggestellt werden soll.

Christian Humer erklärt, dass Pönalen bei den Aufträgen eingebaut werden sollen, damit die Fertigstellung auch zeitgerecht gewährleistet wird.

Vizebgm. Alois Siegesleitner bestätigt, dass die Firmen in Zukunft bei Ausschreibungen auch einen Bauzeitplan beilegen sollen und anschließend Pönalen vorgeschrieben werden. Der Bau sollte jetzt aber auf Herbst verschoben werden, damit die Sommersaison nicht gestört wird.

Karin Grömer bestätigt die Aussage von Vizebgm. Alois Siegesleitner und findet, dass die Arbeiten erst im Herbst und mit Abstimmung mit der Klosterstube durchgeführt werden sollen.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Auftragsvergabe vom 27.03.2024 zurückzunehmen, da noch kein Finanzierungsplan vorgelegen ist und den Auftrag an die Firma Peer Wasserbau GmbH & Co. KG um EUR 59.303,83 zu vergeben, die Arbeiten im Herbst 2024 und mit Abstimmung mit der Klosterstube zu beschließen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 12 Kindergartenneubau - Ausschreibung einer Baubetreuung**



## Sachverhalt:

### **Berichterstatter Vizebgm. Alois Siegesleitner**

Im Bauausschuss am 24.06.2024 und im Gemeindevorstand am 18.06.2024 wurde dieser TOP vorbereitet.

Aufgrund des anstehenden Kindergartenneubaus hat man sich verschiedene Modelle der Errichtung des Kindergartens angesehen.

Man ist zu dem Entschluss gekommen, dass eine Baubetreuung für die Gemeinde die beste Lösung wäre, da bei der Gemeinde ein großes Mitsprache- und Entscheidungsrecht bleibt.

Folgende Leistungen sollen dafür ausgeschrieben werden:

#### **1. Technische Planungs- und Betreuungsleistungen**

Unter Zugrundelegung der Leistungsbilder und Definition des Honorars für Architekten (HOA-A, Stand 1. 1.2002) erbringt die Firma Teile der baulichen Planungsleistung und die örtliche Bauaufsicht.

##### **1.1. Unter bauliche Planungsleistungen fallen:**

- a) Kostenermittlungsgrundlagen, dh. uA:
  - Ermittlung der Mengen und Massen
  - Aufstellung von Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen
  - Ermittlung der Herstellungskosten
- b) Technische Oberleitung, dh. uA:
  - Beratung des Bauherrn in technischen Belangen und bei der Planung
  - Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen Dritten im Einvernehmen mit dem Bauherrn; insbesondere die gesamte Abwicklung mit der Aufsichtsbehörde des Bauherrn und allen sonstigen maßgeblichen Dienststellen
  - Erstellung eines Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerks
  - Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute)
- c) Geschäftliche Oberleitung, dh. uA:
  - Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen
  - Durchführung der Ausschreibung, wobei in diesem Zusammenhang nur entsprechend befugte, zuverlässige und (technisch sowie finanziell und wirtschaftlich) leistungsfähige Unternehmen Berücksichtigung finden sollen. Der Bauherr hat das Recht, unverbindlich Unternehmen namhaft zu machen, die zur Angebotslegung eingeladen werden sollen.
  - Einholung der Angebote
  - Überprüfung und Bewertung der Angebote
  - Klärende Gespräche mit Bietern unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (BVerG, etc.)
  - Mitwirkung bei der Auftragserteilung
  - Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
  - Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht
  - Kostenfeststellung & Kostenüberwachung

##### **1.2. Unter örtliche Bauaufsicht fällt:**

- Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle
- Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamt-  
abwicklung der Herstellung des Bauwerkes
- Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamt-  
ablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der  
Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute)
  - Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeich-  
nissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen  
und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln  
und der behördlichen Vorschriften
  - Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
  - Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen
  - Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
  - Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
  - Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und  
Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Festst-  
ellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.
  - Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an entsprechenden  
Verfahren
  - Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn
  - Überwachung und Koordination der Beseitigung von Mängeln, die inne-  
rhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche auftreten.  
In diesem Zusammenhang wird vereinbart, dass die Firma bei der Aus-  
schreibung der Gewerke - sofern nicht fachliche Normen eine längere  
Gewährleistungsfrist vorsehen - eine 3jährige Verjährungsfrist für Ge-  
währleistungsansprüche berücksichtigen wird.

Nicht unter die örtliche Bauaufsicht fallen die Obliegenheiten der Baufüh-  
rung. In diesem Zusammenhang wird die Firma die Bauausführung auf Übe-  
ereinstimmung mit den und Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik  
und den einschlägigen Normen überwachen.

## **2. Projektsteuerung**

Die Firma übernimmt mit der Projektsteuerung die Koordination sämtlicher Planer und  
Sonderplaner und sonstiger für die Entwicklung und Umsetzung des Gesamtprojektes  
notwendigen Fachleute, von der Projektvorbereitung über die Planung, Ausführungs-  
vorbereitung, Ausführung bis zum Projektabschluss.

Hierzu gehören u.A. folgende Leistungen:

- Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Progr-  
ammes für das Gesamtprojekt.
- Unterstützung bei der Auswahl von Planern, Sonderplanern und anderen an  
der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte).
- Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplä-  
nen, bezogen auf Projektbeteiligte.
- Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausf-  
ührenden Firmen.
- Laufende Information des Auftraggebers über die Projektabwicklung und  
rechtszeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers.
- Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderu-  
ngs- und Genehmigungsverfahren.

### 3. Rechnungsprüfung und Endabrechnung

Alle Rechnungen der mit Leistungen beim Vorhaben beauftragten Auftragnehmer an den Bauherrn, sind zu Händen der Firma, XXXXX XX, XXXXX zu richten und werden von dieser nach Überprüfung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, allenfalls korrigiert und zur Zahlung an den Bauherrn weitergeleitet, wobei auf allenfalls vereinbarte Skonti und/oder angebotene Preisnachlässe zu Gunsten des Bauherrn sowie auf die Einbehaltung der Deck- und Haftungsrücklässe Bedacht zu nehmen ist.

Die Firma hat die Endabrechnung des Projekts unter Zugrundelegung des Formulars "Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern, Auflage 2012" (oder ein entsprechende Nachfolgeformular) vorzunehmen. Die Endabrechnung ist so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Bauherrn, dessen internen Entscheidungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes vorgelegt werden kann.

4. Die Firma hat bei der Erbringung ihrer Leistungen die Interessen des Bauherrn an einer raschen, ordnungsgemäßen und kostenschonenden Abwicklung des Bauvorhabens zu wahren und dies auch gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen, wahrzunehmen.

Die Honorarzusammenstellung soll folgende Punkte enthalten:

#### 1. Zusammensetzung des Betreuungshonorars

Das Betreuungshonorar von der Firma setzt sich aus dem technischen Planungshonorar, der Übernahme der örtlichen Bauaufsicht und Übernahme der Projektsteuerung zusammen. Diese Leistungen werden vom Bauherrn wird folgt vergütet:

<b>Leistungen</b>	<b>Betrag</b>
Technisches Planungshonorar inkl. <ul style="list-style-type: none"><li>• Kostenermittlung</li><li>• Geschäftliche Oberleitung</li><li>• Technische Oberleitung</li></ul>	EUR XXX,XX
Örtliche Bauaufsicht	EUR XXX,XX
Projektsteuerung	EUR XXX,XX
<b>Gesamtsumme Betreuungshonorar (Netto)</b>	<b>EUR XXX,XX</b>

Der Berechnung des genannten Betreuungshonorars liegt die Vorentwurfsplanung der Architekten XXX vom XXX mit einer Kostenschätzung von netto rund XXX,- zzgl. Nebenkosten zu Grunde.

Für die konkrete Bemessung des Baubetreuungshonorars werden die vom Land Oberösterreich festgelegten Herstellungskosten als Basis vereinbart.

Verändert sich die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Betreuungshonorars durch vom Bauherrn angeordnete Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen um mehr als 5 %, so ist das Betreuungshonorar unter Zugrundelegung der geänderten Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der hierfür vorgesehen Ansätze der Honorarordnung für Architekten HOA-A (Stand 01.01.2002) zu ermitteln.

Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat, die angeführte Ausschreibung zu beschließen und die Kosten mit EUR **XXXXX** festzulegen.

### **Beschlussprotokoll:**

Vizebgm. Alois Siegesleitner erklärt, dass auch ein Kernteam/Projektteam definiert werden soll. Das Team soll sich ständig und direkt mit dem Bau beschäftigen. Welche Bauweise gewählt wird ist noch offen und soll in diesem Team ausgearbeitet werden. Für die Ausschreibung sollen netto EUR 3.150,00 pro m<sup>2</sup> Baufläche zu Grunde gelegt werden ohne Einrichtung. Dies würde bei einer benötigten Baufläche ca. 900 m<sup>2</sup> EUR 2.835.000,00 betragen.

In einer umfassenden Diskussion wird anschließend über die Ausschreibung diskutiert, da diese geändert und adaptiert werden soll.

Es wird diskutiert, ob ein Architektenwettbewerb stattfinden soll oder nicht. Es wird besprochen, dass dies erst nach der Ausschreibung diskutiert und entschieden wird.

Die Gemeinde soll sich jedenfalls vorbehalten, dass die Gewerke einzeln vergeben werden können.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, folgende Ausschreibung zu beschließen und einen m<sup>2</sup> Preis von netto EUR 3.150,00 (= EUR 2.835.000 für ca. 900m<sup>2</sup>) ohne Einrichtung festzusetzen, wird **einstimmig angenommen**.

### **Der Auftraggeber / Die Gemeinde ist entsprechend zu beraten (Beratungsleistung):**

- **Erarbeitung der Grundlagen für eine Architektur-Ausschreibung (Ergebnis offen ob Wettbewerb oder Ausschreibung).**
- **Beratung bei der Zielfindung der Gemeinde.**
- **Es sind folgende Varianten anzubieten:**
  - **Wettbewerbsbetreuung (inkl. Ausschreibung)**
  - **Architekturbetreuung (inkl. Ausschreibung und Einholung von Angeboten).**

Für das auf diese Weise ermittelte (ausgewählte) Projekt sind folgende Leistungen anzubieten:

#### **1. Technische Planungs- und Betreuungsleistungen**

Unter Zugrundelegung der Leistungsbilder und Definition des Honorars für Architekten (HOA-A, Stand 1. 1.2002) erbringt die Firma Teile der baulichen Planungsleistung und die örtliche Bauaufsicht.

##### **1.1. Unter bauliche Planungsleistungen fallen:**

- a) **Kostenermittlungsgrundlagen, dh. uA:**
  - Ermittlung der Mengen und Massen
  - Aufstellung von Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen
  - Ermittlung der Herstellungskosten
- b) **Technische Oberleitung, dh. uA:**
  - Beratung des Bauherrn in technischen Belangen und bei der Planung
  - Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen Dritten im Einvernehmen mit dem Bauherrn; insbesondere die gesamte Abwicklung mit der Aufsichtsbehörde des Bauherrn und allen sonstigen maßgeblichen Dienststellen
  - Erstellung eines Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerks

- Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute)
- c) Geschäftliche Oberleitung, dh. uA:
- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen
  - Durchführung der Ausschreibung, wobei in diesem Zusammenhang nur entsprechend befugte, zuverlässige und (technisch sowie finanziell und wirtschaftlich) leistungsfähige Unternehmen Berücksichtigung finden sollen. Der Bauherr hat das Recht, unverbindlich Unternehmen namhaft zu machen, die zur Angebotslegung eingeladen werden sollen.
  - Einholung der Angebote
  - Überprüfung und Bewertung der Angebote
  - Klärende Gespräche mit Bietern unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (BVerG, etc.)
  - Mitwirkung bei der Auftragserteilung
  - Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
  - Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundeliegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht
  - Kostenfeststellung & Kostenüberwachung

### **1.2. Unter örtliche Bauaufsicht fällt:**

- Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle
- Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamt- abwicklung der Herstellung des Bauwerkes
- Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamt- ablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute)
  - Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeich- nissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften
  - Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
  - Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen
  - Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
  - Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
  - Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Festst- ellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.
  - Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an entsprechenden Verfahren
  - Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn
  - Überwachung und Koordination der Beseitigung von Mängeln, die inne- rhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche auftreten. In diesem Zusammenhang wird vereinbart, dass die Firma bei der Aus- schreibung der Gewerke - sofern nicht fachliche Normen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen - eine 3jährige Verjährungsfrist für Ge- währleistungsansprüche berücksichtigen wird.

Nicht unter die örtliche Bauaufsicht fallen die Obliegenheiten der Baufüh- rung. In diesem Zusammenhang wird die Firma die Bauausführung auf Üb-

ereinstimmung mit den und Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Normen überwachen.

## 2. **Projektsteuerung**

Die Firma übernimmt mit der Projektsteuerung die Koordination sämtlicher Planer und Sonderplaner und sonstiger für die Entwicklung und Umsetzung des Gesamtprojektes notwendigen Fachleute, von der Projektvorbereitung über die Planung, Ausführungsorbereitung, Ausführung bis zum Projektabschluss.

Hierzu gehören u.A. folgende Leistungen:

- Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programmes für das Gesamtprojekt.
- Unterstützung bei der Auswahl von Planern, Sonderplanern und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte).
- Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projektbeteiligte.
- Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen.
- Laufende Information des Auftragsgebers über die Projektabwicklung und rechtszeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers.
- Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren.

## 3. **Rechnungsprüfung und Endabrechnung**

Alle Rechnungen der mit Leistungen beim Vorhaben beauftragten Auftragnehmer an den Bauherrn, sind zu Händen der Firma, XXXXX XX, XXXXX zu richten und werden von dieser nach Überprüfung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, allenfalls korrigiert und zur Zahlung an den Bauherrn weitergeleitet, wobei auf allenfalls vereinbarte Skonti und/oder angebotene Preisnachlässe zu Gunsten des Bauherrn sowie auf die Einbehaltung der Deck- und Haftungsrücklässe Bedacht zu nehmen ist.

Die Firma hat die Endabrechnung des Projekts unter Zugrundelegung des Formulars "Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern, Auflage 2012" (oder ein entsprechende Nachfolgeformular) vorzunehmen. Die Endabrechnung ist so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Bauherrn, dessen internen Entscheidungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes vorgelegt werden kann.

4. Die Firma hat bei der Erbringung ihrer **Leistungen die Interessen des Bauherrn** an einer raschen, ordnungsgemäßen und kostenschonenden Abwicklung des Bauvorhabens zu wahren und dies auch gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen, wahrzunehmen.

Die Honorarzusammenstellung soll folgende Punkte enthalten:

## 2. **Zusammensetzung des Betreuungshonorars**

Das Betreuungshonorar von der Firma setzt sich aus dem technischen Planungshonorar, der Übernahme der örtlichen Bauaufsicht und Übernahme der Projektsteuerung zusammen. Diese Leistungen werden vom Bauherrn wird folgt vergütet:

Leistungen	Betrag
Auswahlverfahren Architekten	EUR XXX,XX

Variante Auswahlverfahren Architekturwettbewerb	EUR XXX,XX
Technisches Planungshonorar inkl. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenermittlung</li> <li>• Geschäftliche Oberleitung</li> <li>• Technische Oberleitung</li> </ul>	EUR XXX,XX
Örtliche Bauaufsicht	EUR XXX,XX
Projektsteuerung	EUR XXX,XX
<b>Gesamtsumme Betreuungshonorar (Netto)</b>	<b>EUR XXX,XX</b>

Der Berechnung des genannten Betreuungshonorars liegt die Vorentwurfsplanung der Architekten XXX vom XXX mit einer Kostenschätzung von netto rund XXX,- zzgl. Nebenkosten zu Grunde.

Für die konkrete Bemessung des Baubetreuungshonorars werden die vom Land Oberösterreich festgelegten Herstellungskosten als Basis vereinbart.

Verändert sich die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Betreuungshonorars durch vom Bauherrn angeordnete Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen um mehr als 5 %, so ist das Betreuungshonorar unter Zugrundelegung der geänderten Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der hierfür vorgesehen Ansätze der Honorarordnung für Architekten HOA-A (Stand 01.01.2002) zu ermitteln.

Die Gemeinde behält sich vor die Leistungen einzeln zu vergeben.

## TOP 13 Photovoltaikanlage Volksschule - Abrechnung Vorhaben

### Sachverhalt:

#### **Berichterstatter BGM Christoph Schragl**

Der Gemeindevorstand hat dem Gemeinderat empfohlen, das Vorhaben wie dargestellt abzuschließen.

Die Errichtung der PV Anlage Volksschule ist nun abgeschlossen und alle Förderungen und Zahlungen wurden getätigt.

Die Errichtung der PV Anlage beläuft sich insgesamt auf EUR 78.475,92, das sind EUR 614,88 weniger als ursprünglich vorgesehen. Die Errichtung und der Speicher waren geringfügig günstiger. Es musste aber noch eine Netzzutrittspauschale und eine Abnahmegebühr an die Netz OÖ GmbH entrichtet werden.

Das Projekt wurde wie folgt ausfinanziert:

### **Abrechnung Photovoltaikanlage Volksschule**

Anlage	Angebot	Abschluss	Differenz	Anmerkung
PV Anlage	39.545,40	38.986,80	<b>-558,60</b>	Günstiger lt. Auftragsbestätigung
Speicher	39.545,40	38.904,00	<b>-641,40</b>	Günstiger lt. Auftragsbestätigung
Netzzutritt und Abnahme	0,00	585,12	<b>585,12</b>	Kosten waren nicht bekannt
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>79.090,80</b>	<b>78.475,92</b>	<b>-614,88</b>	

Einnahmen	Budget	Abschluss	Differenz	Anmerkung
-----------	--------	-----------	-----------	-----------

KIG	39.545,40	38.945,40	<b>-600,00</b>	Weniger Aufgrund geringerem Auftragswert
KPC Bund	22.655,00	9.092,00	<b>-13.563,00</b>	Kürzung aufgrund der KIG- und Sondermittel
Sonderz. Land	16.872,00	16.872,00	<b>0,00</b>	
Rücklagen	18,40	13.566,52	<b>13.548,12</b>	Rücklagenauflösung aus 2022 für Abgang 2023--> 2023 kein Abgang
<b>Gesamt:</b>	<b>79.090,80</b>	<b>78.475,92</b>	<b>-614,88</b>	

Beratung und Beschlussfassung, das Vorhaben wie dargestellt abzuschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, das Vorhaben wie im Sachverhalt dargestellt abzuschließen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 14 Gebührenbremse-Gesetz - Auf- und Verteilung der Gutschriften an die Bürger**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter BGM Christoph Schragl**

Aufgrund des vom Bund erlassenen Gebührenbremse-Gesetzes, erhält die Gemeinde Traunkirchen einen Betrag von EUR 28.214,00. Der Betrag ist auf die Bürger aufzuteilen.

#### **Beschlussfassung durch den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat hat in einer Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Wasserversorgung, 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung) gemäß Anlage 2 - Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023, zu erfolgen hat. Die Beschlussfassung hat bis spätestens 15. Juli 2024 zu erfolgen.

#### **Verwendung der Mittel:**

Die Mittel sind von den Gemeinden in der Form der Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen zu verwenden.

Die Aufteilung des Zuschusses hat auf die mit Stichtag 1. Juni 2024 Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

Die sich so ergebende Förderung je Gebührenpflichtiger bzw. je Gebührenpflichtigem ist in einer quartalsmäßigen oder einer jährlichen Vorschreibung der Gebühren / der Gebühr, in der die Förderung wirksam wird, auszuweisen.

Die Förderung muss spätestens im dritten Quartal 2024 wirksam werden. Die Gutschrift ist vom Bruttobetrag der Gebührenschuld (= Gebühr netto zzgl. USt.) abzuziehen.

Im Rahmen des Gebührenhaushalts ist das haushaltsrechtlich vorgeschriebene Brutto-Prinzip zu beachten.

**Die Gebührenpflichtigen sind über die Höhe und die Verwendung der Mittel in geeigneter Weise zu informieren.**



Mit Stichtag 01.06.2024 sind folgende gebührenpflichtige Personen für folgende Bereiche vorhanden:

- 850 Wasserversorgung – 699 (Abgabe 1)
- 851 Abwasserbeseitigung – 743 (Abgabe 4, 8 und 101)
- 852 Abfallbeseitigung – 839 (Abgabe 7 und 176)

In Abstimmung mit anderen Gemeinden wird vorgeschlagen, für die Verteilung der Mittel auf die Gebührenpflichtigen den Betrieb der Müllbeseitigung heranzuziehen. Da in diesem Bereich Anschlusspflicht herrscht und im privaten Bereich somit keine alternative Versorgung vorgesehen ist, darf eine gleichmäßige Verteilung erwartet werden. Aus den Daten der Gebühr für die Restabfalltonne werden die individuellen Jahresvolumina berechnet und daraus anteilmäßig der Betrag pro Gebührenpflichtiger bzw. Gebührenpflichtigem ermittelt.

Dieser Betrag wird mit Stichtag 1. Juni 2024 ermittelt und den Gebührenpflichtigen bei der Vorschreibung der Hausbesitzerabgaben im 3. Quartal 2024 gesondert ausgewiesen gutgeschrieben.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 dem Gemeinderat empfohlen, die Verteilung der Mittel der Gebührenbremse im Betrieb der Müllbeseitigung in oben dargestellter Art und Weise anhand der individuellen Jahresvolumina durchzuführen.

<b>Tonnengröße</b>	<b>Abfallintervall</b>	<b>Gutschrift</b>
60l Abfallsack	4-wöchentlich	EUR 12,50
60l	4-wöchentlich	EUR 12,50
60l	2-wöchentlich	EUR 25,00
90l	4-wöchentlich	EUR 18,75
90l	2-wöchentlich	EUR 37,50
120l	4-wöchentlich	EUR 25,00
120l	2-wöchentlich	EUR 50,00
240l	4-wöchentlich	EUR 50,00
240l	2-wöchentlich	EUR 100,01
1.100l	4-wöchentlich	EUR 229,18
1.100l	2-wöchentlich	EUR 458,36

Beratung und Beschlussfassung, die Verteilung der Mittel der Gebührenbremse im Betrieb der Müllbeseitigung in oben dargestellter Art und Weise anhand der individuellen Jahresvolumina durchzuführen.

**Beschlussprotokoll:**

Es wird diskutiert, dass anhand der präsentierten Aufteilung das Geld auch an Zweitwohnungsbesitzer und Firmen geht. An diese sollte aber nichts ausgezahlt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist jedoch eine andere Aufteilung bzw. ein Herausrechnen dieser Gruppen nicht möglich, weshalb diese Verteilung vorgeschlagen wird. Weiters wurde angeführt, dass bei der Mittelverwendung im Ansatz 852 (Betriebe der Müllbeseitigung) alle Gemeindeglieder gleichermaßen von den Mitteln profitieren, da alle Gemeindeglieder ihre Abfallentsorgung von der Gemeinde vornehmen lassen müssen.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Verteilung der Mittel der Gebührenbremse im Betrieb der Müllbeseitigung in oben dargestellter Art und Weise anhand der individuellen Jahresvolumina durchzuführen, wird **mehrheitlich** bei Enthaltung durch Herbert Friedl und Waldemar Hessenberger **beschlossen**.

## **TOP 15 Verwendung - Sonder-Bedarfszuweisungsmittel BZ 2024**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatler BGM Christoph Schragl**

Die Gemeinde Traunkirchen erhält vom Land OÖ Sonder-Bedarfszuweisungsmittel über EUR 103.300,00.

Die Mittelverwendung obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Aufgrund der bevorstehenden Kindergartensanierung könnten die Mittel für dieses Projekt angespart werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 dem Gemeinderat empfohlen, die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel über EUR 103.300,00 für das Projekt Kindergartenneubau zu verwenden.

Beratung und Beschlussfassung, die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel über EUR 103.300,00 für das Projekt Kindergartenneubau zu verwenden.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Sonder-BZ Mittel über EUR 103.300,00 vorerst für das Projekt Kindergartenneubau zu verwenden, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 16 Feuerwehr - Tarifordnung privatrechtlicher Leistungen LFK**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatler BGM Christoph Schragl**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 dem Gemeinderat empfohlen, die Feuerwehr Tarifordnung mit Inkrafttreten 01.07.2024 zu beschließen.

Mit Schreiben IKD-2017-454025/64-Ram vom 28.03.2024 wurde die Gemeinde Traunkirchen darüber informiert, dass eine Feuerwehr Tarifordnung für die Verrechnung von privatrechtlichen Leistungen erstellt werden muss.

Das Schreiben IKD-2017-454025/64-Ram und der Entwurf der Feuerwehr Tarifordnung wird den Anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beratung und Beschlussfassung, die Feuerwehr Tarifordnung ohne Fußnoten und mit Inkrafttreten mit 01.07.2024 zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Feuerwehr Tarifordnung ohne Fußnoten und mit Inkrafttreten mit 01.07.2024 zu beschließen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 17 Anpassung Tarifordnung Ganztageschule 2024/2025**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter BGM Christoph Schragl**

Aufgrund des Erlasses BD-2023-423406/55 der Bildungsdirektion vom 29.05.2024 müssen für das Schuljahr 2024/2025 die Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung in der Ganztageschule angepasst werden:

Der Mindestbeitrag muss lt. Erlass auf EUR 50,00 und der Maximalbeitrag auf EUR 128,00 erhöht werden.

	<b>Beiträge 2022-2024</b>	<b>Beiträge 2024/2025</b>
Mindestbeitrag	EUR 46,00	EUR 50,00
2 Tage ca. 55%	EUR 65,00	EUR 70,00
3 Tage ca. 70%	EUR 83,00	EUR 90,00
4 Tage ca. 85%	EUR 101,00	EUR 109,00
5 Tage	EUR 119,00	EUR 128,00

### **§ 6 Abs. 3:**

(3) Grundsätzlich errechnet sich der GTS Tarif nach dem Familieneinkommen. Für einen Besuch der GTS an fünf Tagen beträgt er 3 % des Familieneinkommens, jedoch maximal EUR 128,00 pro Monat.

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt EUR 50,00 pro Monat.

Für den Besuch an zwei Tagen werden 55% des jeweiligen Fünf-Tagetarifes berechnet, für drei besuchte Tage 70% und für vier Tage 85%.

### **§ 6 Abs. 4:**

(4) Wird kein Einkommensnachweis (siehe Anlage 1) vorgelegt, werden die untenstehenden Maximaltarife vorgeschrieben. Der Einkommensnachweis ist bis spätestens 30. September vorzulegen.

- 2 Tage wöchentlich Maximaltarif (ca. 55%) EUR 70,00
- 3 Tage wöchentlich Maximaltarif (ca. 70%) EUR 90,00
- 4 Tage wöchentlich Maximaltarif (ca. 85%) EUR 109,00
- 5 Tage wöchentlich Maximaltarif EUR 128,00

Diese Abänderungen treten ab 01.09.2024 in Kraft.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 dem Gemeinderat empfohlen, die Elternbeiträge wie in der oben angeführten Tabelle ersichtlich zu erhöhen.

Beratung und Beschlussfassung, die Elternbeiträge wie in der oben angeführten Tabelle ersichtlich zu erhöhen. Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die Elternbeiträge wie in der oben angeführten Tabelle ersichtlich zu erhöhen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 18 Easypark - Einführung - Vertragsabschluss**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter BGM Christoph Schragl / Vizebgm. Alois Siegesleitner**

Im Bauausschuss im Mai 2024 wurde empfohlen, das System Easypark einzuführen und im Gemeindevorstand am 18.06.2024 wurde empfohlen, den Vertrag mit der Firma Easypark abzuschließen.

Mit dem System Easypark ist es dem Autofahrer möglich, einen Parkplatz über die App zu bezahlen.

Wenn das System implementiert wird sind die Vorteile für die Gemeinde Traunkirchen:

- Kein Bargeldhandling
- Bezahlung auch bei Stromausfällen möglich, oder wenn der Parkscheinautomat defekt ist
- Instandhaltungen am Automaten, Wartung Münzzähler, Parkscheinpapier wird weniger
- Keine Mehrkosten für die Gemeinde, die Kosten trägt der Nutzer der App (Endnutzergebühr ab 1,99/Monat bzw. 29cent/15% pro Parkvorgang, inklusive Erinnerung per Push-Notifizierung Ende Parkvorgang)

Der Vertrag wird den Anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beratung und Beschlussfassung, den Vertrag mit der Firma Easypark Austria GmbH abzuschließen.

### **Beschlussprotokoll:**

Nikolaus Nemestothy merkt an, dass es ein komisches System und nicht ganz zufriedenstellen ist.

Christian Humer erkennt, dass das System auch Vorteile mit sich bringt.

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, den Vertrag mit der Firma Easypark Austria GmbH abzuschließen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 19 Gröller GmbH - Riedlpark - Sichtschuttschrank für Anlieferungsbboxen - Verpachtung Teilflächen für Ausschank**

### **Sachverhalt:**

#### **Berichterstatter BGM Christoph Schragl / Vizebgm. Alois Siegesleitner**

Im Bauausschuss am 29.04.2024 und im Gemeindevorstand am 18.06.2024 wurde besprochen und dem Gemeinderat empfohlen, dass der Firma Gröller GmbH eine Teilfläche im Riedlpark (lt. beiliegendem Lageplan) für einen Sichtschuttschrank unterhalb der Stiege verpachtet werden soll. Vorgeschlagen wird ein Pachtentgelt von EUR 250,00 und eine Wertsicherung ab dem Jahr 2024.

Die Vermietung im Riedlpark (lt. beiliegendem Lageplan) für die Monate Juli und August für eine Ausschank wurde vom Bauausschuss am 29.04.2024 empfohlen, jedoch vom Gemeindevorstand am 18.06.2024 abgelehnt.

Beratung und Beschlussfassung, der Firma Gröller die Fläche unterhalb der Stiege für einen Sichtschuttschrank um ein jährliches Pachtentgelt von EUR 250,00 mit einer Wertsicherung ab 2024 zu vermieten und die zweimonatige Benützung des Riedlparks abzulehnen.

### **Beschlussprotokoll:**

Herbert Friedl spricht sich gegen diesen Antrag aus, da man immer mehr öffentliche Flächen vermietet und öffentliche Wege absperrt. Die öffentlichen Gründe werden scheinbarweise an die Firma Gröller verpachtet oder verkauft und noch dazu öffentliche Wege mit Wegerechten abgesperrt. Als Beispiel wird der Seerundgang beim Hotel Traunsee genannt, dieser ist mittlerweile auch abgesperrt. Ein Oleander versperrt den Rundgang bzw. die Brücke ist abgesperrt und der Weg daher nicht mehr benützbar. Das Ortszentrum Traunkirchen wird scheinbarweise an einen Unternehmer weitergegeben.

Christian Humer sieht an der Vermietung keinen Sinn, da er der Bevölkerung endlich etwas zurückgeben soll und nicht nur der Gemeinde Geld. Diverse Ablagerungen auf Privatgrundstücken werden sofort geahndet und bestraft. Der Riedlpark wird als Ablagerungsfläche verwendet ohne Zustimmung der Gemeinde.

BGM Christoph Schragl erklärt, dass auch andere Unternehmer, Privatpersonen usw. Grundstücke der Gemeinde für Ablagerungen beanspruchen. Die Gemeinde ist hier bereits dahinter, dass etwas passiert.

Thomas Grömer versteht die Argumentation nicht. Der Seerundgang wird dann bei einem 3. Eingang abgesperrt, weshalb die Fläche nicht verpachtet werden soll.

BGM Christoph Schragl hält fest, dass eine entsprechende Beschilderung aufgestellt wird.

Christian Danner merkt an, dass Schilder auch regelmäßig entfernt werden.

Nikolaus Nemestothy findet, dass mehr verlangt werden soll, EUR 500,00 pro Jahr und indexangepasst. Die Boxen gehören verstaut, da es nicht schön aussieht.

**Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, die lt. beiliegendem Plan auf der linken Seite für einen Sichtschuttschrank mit Bretter-Schindeln und den Tisch an die Firma Gröller um netto EUR 500,00 mit einer Wertsicherung ab 2024 zu verpachten, wird **mehrheitlich bei Gegenstimmen** durch Herbert Friedl und bei Enthaltung durch Thomas Grömer **angenommen**.

**TOP 20 Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 19.06.2024**

**Sachverhalt:**

**Berichterstatter Thomas Mayr**

**Beschlussprotokoll:**

BGM Christoph Schragl verliest den Prüfbericht vom 19.06.2024.

Christian Humer bedankt sich für die umfassende und tolle Aufbereitung der Sitzung und die Begründungen und Vorschläge. Dies hilft sehr viel und ist sehr viel wert.

Josef Bachinger ergänzt, dass die Themen in der nächsten Sitzung weiter behandelt werden.

**Beschluss:**

Der Prüfbericht vom 19.06.2024 wird **zur Kenntnis genommen**.

**TOP 21 Stromliefervertrag 2025**

**Sachverhalt:**

**Berichterstatter BGM Christoph Schragl**

Der Stromliefervertrag der Gemeinde Traunkirchen läuft per 31.12.2024 aus und muss verlängert bzw. neu abgeschlossen werden.

Es haben Gespräche mit der Energie AG OÖ stattgefunden.

Folgende Preise wurden dabei übermittelt:

- Strompreis per 30.01.2024: EUR 11,1608 Cent/kWh 2025
- Strompreis per 19.03.2024: EUR 11,6048 Cent/kWh 2025  
EUR 10,6878 Cent/kWh 2026  
EUR 10,0138 Cent/kWh 2027
- Strompreis per 18.06.2024: EUR 11,72 Cent/kWh 2025  
EUR 10,77 Cent/kWh 2026  
EUR 9,94 Cent/kWh 2027

Der aktuelle Strompreis liegt bei EUR 16,4613 Cent/kWh.

Angebote wurden am 19.06.2024 bei der Energie AG, bei Verbund AG, Energie Steiermark und bei der Ökostrom AG angefragt.

Beratung und Beschlussfassung, einen Stromliefervertrag mit der Firma **XXX** abzuschließen.

### **Beschlussprotokoll:**

Bei der Gemeinde sind folgende Angebote eingegangen:  
kWh pro Jahr 220.000,00

ct/kWh	Energie AG	Kosten pro Jahr
2025	11,25	24.750,00
2026	10,41	22.902,00
Grundpreis pro ZP	2,50	1.410,00
Mengentoleranz	+/- 10%	
<b>Gesamt:</b>		<b>49.062,00</b>

ct/kWh	Energie Steiermark	Kosten pro Jahr
2025	11,253	24.756,60
2026	10,193	22.424,60
Grundpreis pro ZP	3,40	1.917,60
Mengentoleranz	+/- 20%	
<b>Gesamt:</b>		<b>49.098,80</b>

Mischpreis ist möglich mit 10,240

ct/kWh	Ökostrom	Kosten pro Jahr
2025	11,520	25.344,00
2026	10,760	23.672,00
Grundpreis pro ZP	2,90	1.635,60
Mengentoleranz	+/- 10%	
<b>Gesamt:</b>		<b>50.651,60</b>

### **Beschluss:**

Der Antrag von Vizebgm. Alois Siegesleitner, einen Zwei-Jahresvertrag mit der Energie AG abzuschließen, wird **einstimmig angenommen**.

## **TOP 22 Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 27.03.2024**

### **Beschluss:**

Der Antrag von BGM Christoph Schragl, das Protokoll vom 27.03.2024 zu beschließen, wird **einstimmig angenommen**.

### **TOP 23 Allfälliges**

- Thomas Grömer
  - NWZ-Eröffnungsfeier am 26.07.2024 und Ortsmeisterschaft am 27.07.2024
  - Parken bei Raika und Bushaltestelle
- Christian Danner
  - Geschwindigkeitsmessung bei Lawog aufstellen
- Christian Humer
  - Alte Straße Abbruch/Stützmauer
  - Straßeninstandsetzung Alte Straße bei Hotel Post
- Nikolaus Nemestothy
  - LIFT-Picknick zum Schulschluss am 05.07.2024
- Karin Grömer
  - Parken ehem. B145 soll keine Dauereinrichtung werden
  - Villa Pantschoulidzeff – Das Gebäude verschimmelt, verfällt und steht unter Denkmalschutz
  - Mesnerhaus Gestaltung und Sanierung
- Vizebgm. Alois Siegesleitner
  - Bericht aus der Energiegemeinschaft
  
- Waldemar Hessenberger
  - Aufhängung für Stand Up Paddle ist noch in Abstimmung mit dem Naturschutz

Da es sonst keine Wortmeldungen mehr gibt schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:39 Uhr.

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
LiFT

\_\_\_\_\_  
ÖVP

\_\_\_\_\_  
SPÖ

Das Protokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.